Qualitätsstandard für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft in der Stadt Halle (Saale)

Die Fallberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in pseudonymisierter Form durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 gesetzlich vorgeschrieben. Mit der Einführung des Schutzauftrages, der Konkretisierung im Bundeskinderschutzgesetz (2012) und der Erweiterung auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021), sind die Jugendämter aufgefordert, die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in Trägervereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu regeln. Ferner sollen nach § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterentwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.

Durch frühzeitige Unterstützung im sozialen Umfeld von Familien können mögliche negative Entwicklungen des Kindeswohls früher erkannt und somit eine Kindeswohlgefährdung vermieden oder durch entsprechende Unterstützungsangebote für die Familien abgewandt werden. Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt sich demnach unmittelbar auf Fallverläufe aus und ist für eine gelingende Arbeit des Jugendamtes in der Wahrnehmung des Schutzauftrags in mehrfacher Hinsicht bedeutsam[1]:

1. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird. Sie hilft bei der Einschätzung, ob eine gelingende, tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufgebaut werden kann.

2. Durch die Beratung wird maßgeblich die Zusammenarbeit der Schnittstelle zwischen Jugendamt, freien Trägern bzw. anderen Akteuren im Kinderschutz beeinflusst, weil das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen von einer reibungslosen Zusammenarbeit der Beteiligten abhängt.

3. Zudem wirkt die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Wahrnehmung des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und entscheidet so darüber, ob die Sorgeberechtigten und die Minderjährigen das Jugendamt als Partner in der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern wahrnehmen werden.

4. Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung als erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieser insgesamt. Die Beratung ist demnach die „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen.

[1] Zu Punkt 1 bis 4 vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Empfehlung für Jugendämter. Seite 10.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte gelten als qualitätssichernder Instanz bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages durch freie Träger der Jugendhilfe. Die vorliegenden Qualitätsstandards beschreiben die Tätigkeit, die notwendigen Qualifikationen und die Organisation und Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Stadt Halle (Saale). Diese sind zugleich Bestandteil der Trägervereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

1. Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft im Beratungsprozess

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, den Prozess der Gefährdungseinschätzung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Dialog mit den Fachkräften des jeweiligen Arbeitsbereiches zu begleiten und zu beraten gemäß:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Abs. 1 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie
- § 4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt in Form einer Fallberatung mit den Fachkräften mittels pseudonymisierter Daten. In der Regel findet die Beratung im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs und in Form einer Fallberatung mit mehreren Fachkräften statt. In Ausnahmefällen ist auch eine telefonische oder Video-Beratung möglich. Hierbei ist auf die datenschutzkonforme Durchführung zu achten.

In der Beratung werden die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gesammelt und bewertet, vorhandene Risiko- und Schutzfaktoren beleuchtet und die Erziehungs- und Veränderungsfähigkeit der Eltern eingeschätzt sowie eine Prognose über zukünftige Entwicklungen abgegeben. Hierdurch können neue Handlungsmöglichkeiten und nächste Handlungsschritte gemeinsam erschlossen und weiterentwickelt werden. Dies wiederum stärkt Handlungsfähigkeit und -sicherheit der Ratsuchenden in ihrer Rolle als Vertrauens- und Bezugsperson.

Zudem berät die insoweit erfahrene Fachkraft, wie Erziehungsberechtigte und der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können und unterstützt bei der Vorbereitung eines gelingenden Gesprächs.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist mit der Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes und mit den Möglichkeiten für Hilfe und Unterstützung in der Stadt Halle (Saale) vertraut und kann dadurch zu Kooperationen im lokalen Netzwerk Kinderschutz anregen.

Im Beratungsprozess unterstützt sie bei der Erstellung eines Maßnahmen- und Schutzplan.

Mit der Bereitstellung ihrer fachlichen Expertise für das jeweilige Beratungsanliegen unterstützt die insoweit erfahrene Fachkraft im Prozess, übernimmt aber keine Fallverantwortung. Sie ist stets beratend tätig und nicht aktiv in den Klärungsprozess eingebunden. Demzufolge führt die insoweit erfahrene Fachkraft keine Elterngespräche oder Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen. Es ist darauf zu achten, dass die insoweit erfahrene Fachkraft keinerlei Kontakt zu den Personen des beschrieben Falls hat und keine Dienst- und/oder Fachaufsicht für die betroffene Einrichtung ausübt. Hiermit soll eine fallunabhängige Gefährdungseinschätzung erfolgen und eine Weisungsbefugnis gegenüber den falleinbringenden Personen ausgeschlossen sein. Zudem ist die Teilnahme und Durchführung von Supervisionen in der Einrichtung ausgeschlossen.

Das Tätigkeitsgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte an ihrem Fachwissen ausgerichtet sein. Das Fachwissen kann sich sowohl auf besondere Kenntnisse des institutionellen Kontextes (z. B. Kindertagesstätte, Schule, offene Kinder- und Jugendarbeit) oder auf bestimmte Expertisen zur Gefährdungsform beziehen (z. B. psychische Erkrankungen, sexualisierte Gewalt, Behinderung).

Rolle der insoFa:

- Fallberatung mit pseudonymisierten Daten
- Versachlichung der Situationseinschätzung
- Gefährdungseinschätzung
- Prozessbegleitung (keine Fallverantwortung!)
- Prozessberatung (moderiert der Prozess der Gefährdungseinschätzung)
- Erstellung eines Maßnahmen- und Schutzplan
- Anregung von Kooperation
- Bereitstellung von fachlicher Expertise
- Dokumentation der Beratung, ohne Falldokumentation
- keine Weisungsbefugnis
- keine Dienst- und Fachaufsicht
- kein Kontakt mit im Fall beschriebenen Personen

2. Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische oder psychologische Ausbildung gemäß § 72 SGB VIII aufweisen.

Dies beinhaltet eine

- einschlägige Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher mit einer Zusatzausbildung (z. B. Kinderschutzfachkraft [LJA ST], systemischer Berater / Beraterin / Therapeut/Therapeutin, insoweit erfahrene Fachkraft) oder
- pädagogischer oder psychologischer (Fach)Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) in Sozialpädagogik, Kindheitswissenschaft, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaft oder Kinderpsychotherapie.

Fachlicher Konsens ist, dass die Tätigkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften eine mehrjährige Berufserfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (mindestens 3 Jahre) und Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz sowie regelmäßige Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildungen in kinderschutzrelevanten Themenfeldern voraussetzt.

Zudem benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft nachfolgend genannte Fach- und personale Kompetenzen.

Fachkompetenz – Wissen:

- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung im jeweiligen Einsatzgebiet, einschließlich der Bestimmungen zum Datenschutz
- Kenntnisse über Formen, Indikatoren, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehenden familiären Dynamiken
- Kenntnisse von Verfahren und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung mit entsprechender Dokumentation
- Know-how zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren sowie der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und der Veränderungsfähigkeit von Sorge- und Erziehungsberechtigten
- Kenntnisse zur Wirksamkeit und Angemessenheit von Hilfen in der jeweiligen Gefährdungslage
- Überblick über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote im Netzwerk der Stadt Halle (Saale)
- Kenntnisse über Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe, einschließlich der Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienst
- Organisations- und feldspezifisches Wissen, beispielsweise zur Arbeit von Jobcenter, Sozialamt, Polizei, Kliniken, Schulen, Kitas

- Fachwissen zur kindlichen Entwicklung, Behinderung
- Fachwissen zu Bindung, Bindungsstörungen und Resilienz
- Fachexpertise für das jeweilige Beratungsanliegen.

Fachkompetenz – Fertigkeiten:

- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, kollegiale Fallberatung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz etc.)
- Sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

Personale Kompetenz – Sozialkompetenz:

- Erfahrungen in der Fachberatung (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, sowie Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Personale Kompetenz – Selbständigkeit:

- Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten zu reflektieren
- kontinuierliche Wahrnehmung von Angeboten zur Selbstreflexion
- Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierungen
- persönliche Belastbarkeit
- professionelle Distanz, wie Umgang mit Gefühlen und Konflikten, wie Abwehr und Widerstand.

3. Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Träger der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) bestellen ihre eigenen insoweit erfahrenen Fachkräfte. Diese können aus dem eigenen Mitarbeiterbestand des Trägers hervorgehen. Maßgeblich ist hierbei, dass diese nicht Mitglied der jeweiligen Organisationseinheit sind, in der die Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden soll, um „blinden Flecken“ im Beratungsprozess vorzubeugen.

Zudem besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur gegenseitigen Unterstützung und dem Austausch der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

4. Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Um den Rechtsansprüchen auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt der Stadt Halle (Saale) zu genügen, wird in der Stadt Halle (Saale) ein Pool von insoweit erfahrenen Fachkräfte vorgehalten, welcher bei der Koordination des lokalen Netzwerk Kinderschutz angegliedert ist.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Pool werden nach Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung, der Prüfung des vorhandenen Bedarfs und der Voraussetzungen mittels einer gesonderten Vereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte aufgenommen.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat die insoweit erfahrene Fachkraft im Pool der Stadt Halle (Saale) drei verschiedene Beratungsfelder. Sie berät:

1. **Fachkräfte der freien Jugendhilfe und der kommunalen Träger,** welche die **Pflicht** zur Hinzuziehung einer insoFa bei einem Verdacht auf Kindeswohl-gefährdung vor der Mitteilung an das Jugendamt haben, um ihren Schutzauftrag zu erfüllen. Davon ausgenommen sind lediglich Akutsituationen. Damit ist gewährleistet, dass die Fachkräfte ihre Vertrauensbeziehung zu der Familie nutzen und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Einzelfall reagieren.

2. **Berufsgeheimnisträger** (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Psychologinnen und Psychologen, Lehrkräfte, Beraterinnen und Berater in Beratungsstellen usw.). Diese Berufsgruppen haben einen **Rechtsanspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz unterstützt.

3. **Personen, die beruflich in Kontak**t **mit Kindern und Jugendlichen stehen.** Diese haben bei der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall **Anspruch auf fachliche Beratung** haben.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Pools der Stadt stehen vorrangig den Berufsgeheimnisträgern zur Verfügung sowie Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber nicht im Rahmen der Jugendhilfe per Trägervereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII verpflichtet sind. In Ausnahmefällen kann eine insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Pool durch einen Freien Träger der Jugendhilfe angefordert werden, etwa bei fehlender fachlicher Expertise.

Für die Mitwirkung im Pool der Stadt Halle (Saale) werden Fachkräfte mit besonderen Expertisen benötigt:

- psychische kranke, hochbelastete und suchtkranke Eltern
- gestörte Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter

- Delinquenz und Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf oder besonderem Förderbedarf
- Einordnung von Verhalten im Kontext spezifischer Behinderungen
- Konfliktlagen in Adoptions- und Pflegefamilien

4.1. Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Pool der Stadt Halle (Saale)

- Durchführung der Gefährdungseinschätzung mit den falleinbringenden Personen entsprechend vorgegebener fachlicher Standards nach Beauftragung
- Dokumentation (Protokoll der Beratung, Abrechnung, Statistik)
- Teilnahme an den Reflexionstreffen 2-3 Mal im Jahr
- regelmäßige jährliche Fortbildung zum Kinderschutz
- Teilnahme an Supervisionen über den Pool
- Pflege der Kontaktdaten fortlaufend

4.2. Aufgaben der Koordination des Pools der insoweit erfahrenen Fachkräfte

- Koordination der Fallanfragen
- Vermittlung geeigneter insoweit erfahrener Fachkräfte
- Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung regelmäßiger Austauschtreffen
- fachliche Weiterentwicklung des Pools im Austausch mit den Mitgliedern
- Abrechnung und statistische Erfassung
- Qualifizierungen / Fortbildungen zu kinderschutzrelevanten Themen organisieren und anbieten
- Organisation von Supervisionen zur Reflexion

5. Unterscheidung insoweit erfahrenen Fachkraft und Kinderschutzfachkraft

An dieser Stelle soll auf die Unterscheidung der Begriffe insoweit erfahrene Fachkraft und Kinderschutzfachkraft für Sachsen-Anhalt explizit hingewiesen werden, da dies in der Praxis oft zu Irritationen führt.

In der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe werden beide Begriffe häufig gleichgesetzt. In Sachsen-Anhalt kommt der Kinderschutzfachkraft jedoch eine besondere Rolle zu. Die Begrifflichkeit Kinderschutzfachkraft wurde auf der Grundlage des § 10a Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA 2009) vor der Neuformulierung des § 8a SGB VIII im Bundeskinderschutzgesetz eingeführt.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Unterscheidung

	Insoweit erfahrene Fachkraft	**Kinderschutzfachkraft**
Gesetzliche Grundlage	§§ 8a, 8b SGB VIII; §4 KKG	§ 10a KiFöG ST i. V. m. § 8a SGB VIII
Einsatz	• externe fachkundige Beratung beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, führt Gefährdungseinschätzung durch • besitzt fachliche Expertise • ist nicht fallinvolviert • kennt das Kinderschutzverfahren, Hilfegestaltung usw. • Kriterien zur Ernennung werden durch örtliches Jugendamt festgelegt • ist vom Träger ernannt • Vorhalten, Koordination und Vermittlung verantwortet das Jugendamt • Voraussetzung: Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	• Fachkraft mit Spezialwissen im Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung • kennt Grundlagen des Kinderschutzes, Abläufe und Standards für Gefährdungseinschätzung • unterstützt Teammitglieder beim Erkennen und Ersteinschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten • bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte: Hinzuziehung insoFa • Ansprechperson für Arbeitskreise, Netzwerkarbeit, Konzept- und Projektentwicklung • Voraussetzung: Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft des Landesjugendamtes